

Zu § 34 SGB V Tit. 2 RdSchr. 88c

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG; hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Zu § 34 SGB V -> Zu § 34 SGB V Tit. 2 – Ausgeschlossene Mittel

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG;
hier: Leistungsrechtliche Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 34 SGB V Tit. 2 RdSchr. 88c

Der Leistungsausschluss gilt bei Arznei- und Hilfsmitteln für alle Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung; er gilt bei [den nach § 34 Abs. 1 [jetzt] Satz 6 SGB V ausgeschlossenen] Arzneimitteln . . . allerdings nicht bei Versicherten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.